



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Herrn Landrat
Dr. Olaf Gericke o. V. i. A.
Kreis Warendorf
Postfach 110561
48207 Warendorf

01.02.2024
Seite 1 von 5

Aktenzeichen:
31.1.17.02-016/2023.0003

Auskunft erteilt:
Marie Bergström

Durchwahl:
+49 (0)251 411-1353

Telefax:
+49 (0)251 411-

Raum: B 32

E-Mail:
Marie.Bergstroem
@brms.nrw.de

Haushaltssatzung des Kreises Warendorf für das Haushaltsjahr 2024

Ihr Schreiben vom 08.12.2023 (eingegangen per E-Mail)

Sehr geehrter Herr Landrat Dr. Gericke,

mit Bericht vom 08.12.2023 haben Sie die vom Kreistag des Kreises Warendorf am 08.12.2023 beschlossene Haushaltssatzung 2024 gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 80 Abs. 5 Satz 1 GO NRW angezeigt. Der Haushaltsanzeige beigefügt waren neben der Haushaltssatzung 2024 der Haushaltsplan 2024 mit seinen Bestandteilen und den ergänzenden Anlagen.

Sie sehen im Rahmen der Haushaltssatzung vor, den Hebesatz zur allgemeinen Kreisumlage auf 32,0 v. H. anzuheben. Die Festsetzung des Umlagesatzes bedarf gem. § 56 Abs. 2 Satz 2 KrO NRW der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Auf Ihren entsprechenden Genehmigungsantrag hin treffe ich folgende Entscheidung:

Die Festsetzung des Umlagesatzes der allgemeinen Kreisumlage auf 32,0 v. H. wird gem. § 56 Abs. 2 KrO NRW genehmigt.

Bitte verwenden Sie ausschließlich die Post- und Lieferanschrift:

Bezirksregierung Münster
48128 Münster

Dienstgebäude:
Domplatz 36
48143 Münster
Telefon: +49 (0)251 411-0
Telefax: +49 (0)251 411-82525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:
Domplatz: Linien 1, 2, 4, 9,
10, 11, 12, 13, 14, 22
Bezirksregierung II:
(Albrecht-Thaer-Str. 9)
Linie 17

Grünes Umweltschutztelefon:
+49 (0)251 411 - 3300

Konto der Landeshauptkasse:
Landesbank Hessen-
Thüringen (Helaba)

IBAN : DE59 3005 0000 0001
6835 15

BIC: WELADEDXXX

Gläubiger-ID
DE59ZZZ00000094452





Begründung

Bei Gesamterträgen i. H. v. 577.257.470 € und Gesamtaufwendungen i. H. v. 589.221.986 € ergibt sich ein Jahresfehlbetrag i. H. v. 11.964.516 €. Dieser kann durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden. Der Haushalt 2024 ist gem. § 53 KrO NRW i. V. m. § 75 Abs. 2 Satz 3 GO NRW fiktiv ausgeglichen.

Sie haben sich mit der Haushaltssatzung 2024 erneut dazu entschieden, unter Berücksichtigung des Rücksichtnahmegebotes den Haushalt nur fiktiv ausgeglichen zu planen. Der entstehende Fehlbetrag soll durch eine Verringerung der Ausgleichsrücklage gedeckt werden. Ihr Eigenkapital wird damit in diesem Jahr wiederum zugunsten der kreisangehörigen Kommunen verringert. Grundsätzlich begrüße ich dieses Vorgehen, bitte Sie jedoch die Entwicklung der Eigenkapitalausstattung weiter im Blick zu behalten. Dem Haushaltsplan ist ein Vermerk des Kreiskämmerers beigelegt, der das Jahresergebnis 2023 mit einem Überschuss i. H. v. rd. 11,63 Mio. € prognostiziert. Die Prognose beruht auf dem Finanzstatusbericht aus Oktober 2023. Gem. Haushaltsplan 2023 war ein Jahresfehlbetrag i. H. v. rd. 4,662 Mio. € angesetzt, das Jahresergebnis wird demnach sogar positiv ausfallen und eine Zuführung zur Ausgleichsrücklage ermöglichen. Nach Abzug des planmäßigen Jahresfehlbetrags 2024 wird sich diese sodann planmäßig auf rd. 15,208 Mio. € verringern. Für die Folgejahre 2025 und 2026 planen Sie weitere Fehlbeträge i. H. v. rd. 9,022 Mio. € bzw. 3,133 Mio. € ein, die ebenfalls durch eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden sollen. Die Ausgleichsrücklage wird damit bis Ende 2026 planmäßig auf rd. 3,052 Mio. € schrumpfen. Dies entspricht bereits nahezu dem Mindestbestand i. H. v. 3,0 Mio. €, den Sie selbst für die Ausgleichsrücklage vorsehen. Für kommende Jahre besteht somit nach aktueller Erkenntnis kaum noch finanzieller Spielraum hinsichtlich etwaiger Verschlechterun-



gen. Dementsprechend haben Sie für 2027 einen knappen Jahresüberschuss eingeplant, was ich ausdrücklich als notwendig ansehe.

Seite 3 von 5

Hierbei sind insbesondere auch die Risiken zu beachten, die sich aus der anhaltenden Krisensituation und den hiermit verbundenen finanzwirtschaftlichen Belastungen ergeben. Wie bereits im vergangenen Jahr, beeinflusst der Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine die Wirtschaftslage in Europa weiterhin erheblich. Die Zahl Geflüchteter und Schutzsuchender ist nur schwer kalkulierbar. Dennoch hat der Landesgesetzgeber das NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG NRW) nicht über das Jahr 2023 hinaus verlängert, sodass nunmehr keine Isolierung entsprechender Belastungen vorgenommen werden kann.

Die vom Kreis im Jahr 2023 einmalig gebildete Bilanzierungshilfe soll in 2026 vollständig gegen das Eigenkapital ausgebucht werden.

Darüber hinaus wird der Kreishaushalt belastet durch zusätzliche Aufgaben und steigende Einzelfallkosten im Sozialbereich sowie im Bereich Kinder-, Jugend und Familienhilfe. Dies bewirkt insbesondere steigende Transferaufwendungen, welche zwar teilweise durch Kostenerstattungen durch Land und Bund refinanziert werden, den Haushalt aber dennoch zusätzlich belasten. Aus der beschlossenen Tarif- und Besoldungserhöhung sowie der erneuten Ausweitung des Stellenplans und den damit verbundenen steigenden Personalaufwendungen ergeben sich auch langfristig gesehen zusätzliche Kosten. Auch der Bereich ÖPNV sorgt durch gestiegene Verlustabdeckungen und Kostensteigerungen für Mehrbelastungen.

Hinsichtlich des Investitionshaushaltes haben Sie für 2023 Auszahlungen i. H. v. 36.500.316 € veranschlagt, wovon ein nicht unerheblicher Teil durch Zuwendungen finanziert werden kann. Investitionskredite sind in der Haushaltssatzung erneut nicht vorgesehen.



Der Schwerpunkt der Investitionsauszahlungen liegt bei den Baumaßnahmen, hier im Bereich Straßenbau. Ein besonderer Fokus liegt, wie im vergangenen Jahr, auf dem Radwegebau.

Seite 4 von 5

Ausdrücklich zu begrüßen ist die seit 2017 kontinuierlich fortgesetzte Entschuldung. Dieser Weg sollte konsequent weiterverfolgt werden.

Folgende Hinweise möchte ich Ihnen geben:

1. Auch für das Haushaltsjahr 2024 wird kein haushaltswirtschaftliches Gleichgewicht erreicht. Der Aufwandsdeckungsgrad liegt im Haushaltsjahr 2024 nur bei 97,7 %, da die geplanten ordentlichen Erträge nicht ausreichen, um alle geplanten ordentlichen Aufwendungen zu decken.
2. Im Finanzplan sind für die liquiden Mittel für die Jahre 2023 bis 2027 negative Beträge angegeben, was daraus resultiert, dass ein Anfangsbestand an Finanzmitteln nur für das Jahr 2022 ausgewiesen wird. Der Betrag für die liquiden Mittel in den Jahren 2023 bis 2027 gleicht dem der Änderung des Finanzmittelbestandes, stellt also den Mittelabfluss, nicht aber den Bestand dar. Eine Aufnahme von Liquiditätskrediten ist im Finanzplan jedoch nicht vorgesehen. Die Darstellung negativer Beträge bei den liquiden Mitteln ist daher nicht plausibel und auch nicht korrekt. Ich bitte Sie, diese Darstellung bei der Aufstellung zukünftiger Haushaltspläne anzupassen.

Ich bitte Sie, die Kreistagsmitglieder in geeigneter Form über meine Haushaltsverfügung zu unterrichten.

Für die gewohnt gute Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Ihrer Kämmerei möchte ich mich ausdrücklich bedanken.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage bei dem Verwaltungsgericht in Münster erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Weidmann

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier:

<https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/31/index.html>